

Richtlinie des Stadtrates über die Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Gröditz - Vereinsförderrichtlinie

Gröditz ist eine Stadt der Vereine. Über 35 gemeinnützige Vereine und andere Körperschaften übernehmen Aufgaben in kulturellen, sportlichen, karitativen und anderen Bereichen. Sie entlasten damit kommunale und staatliche Träger und leisten wertvolle Dienste für das Gemeinwesen. Im Wissen um diesen unverzichtbaren Beitrag und als Anerkennung der Leistungen in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit fördert die Stadt die Vereine nach den Maßgaben dieser Richtlinie.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Von den Regelungen dieser Richtlinie werden alle aktiven, rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereine erfasst, deren Tätigkeit auf das Wohl der Stadt Gröditz und seiner Bürger gerichtet ist.
- (2) Ausdrücklich ausgenommen sind alle Vereine, die parteipolitische und kirchliche Interessen verfolgen. Weiterhin erhalten solche Vereine keine Förderung, die kein Vereinsleben pflegen oder sich nicht durch eigene Beiträge aktiv in die örtliche Gemeinschaft einbringen. Vereine, die in ihrem Vereinsleben antidemokratische, extremistische, rassistische und antisemitische Aktivitäten dulden, erhalten keine Förderung.

Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit der Vereinsarbeit:

1. Die Bedeutung des Vereins hinsichtlich der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Breitenarbeit.
2. Der Beitrag des Vereins auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Die Verwirklichung wohltätiger Zwecke und sozialer Ziele.
4. Die Wirksamkeit des Vereins in der Öffentlichkeit.
5. Die Unterstützung durch die Vereine bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Stadt.
6. Die wirtschaftliche Situation des Vereins unter Berücksichtigung der Anstrengungen bei der Erschließung eigener Einnahmemöglichkeiten.
7. Die Aktivitäten des Vereins zur Pflege und Entwicklung der Städtepartnerschaft mit Jarny und Linkenheim-Hochstetten

§ 2 Förderung

- (1) Die Stadt Gröditz gewährt jedem Verein, der die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt, eine Förderung in Form von jährlichen oder einmaligen finanziellen Zuschüssen.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung einzelner Maßnahmen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (3) Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.
- (4) Über die Förderfähigkeit eines Vereins bzw. die Aberkennung der Förderfähigkeit beschließt der Stadtrat.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt unterscheidet zwischen folgenden Förderarten:
 - a) Grundförderung b) Sonderförderung
- (2) Die Grundförderung ist ein jährlicher nicht zweckgebundener finanzieller Zuschuss. Dieser besteht aus einem Sockelbetrag pro Verein und einem weiteren Betrag, welcher nach einem einheitlichen Satz für jedes Vereinsmitglied gewährt wird. Die Höhe dieser Sätze legt der Stadtrat in Abhängigkeit von seiner Leistungsfähigkeit fest. Für Vereinsmitglieder im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird der mitgliederbezogene Betrag mit dem Faktor 4 multipliziert. Die für die Gewährung des Zuschusses maßgebende Mitgliederzahl richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgewiesenen Mitgliederstärke. Der Nachweis hat durch Einreichung des Formblattes nach Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu erfolgen.
- (3) Eine Sonderförderung wird als einmaliger oder laufender zweckgebundener finanzieller Zuschuss für ein besonderes Ereignis sowie für besondere Belastungen oder Projekte auf Antrag (Anlage 2) gewährt.
- (4) Anträge nach dieser Richtlinie sind bis zum 1. Oktober für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung (zuständiges Sachgebiet) zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Über die Bewilligung eines Zuschusses und dessen Höhe entscheidet der Stadtrat im Rahmen der für die Vereinsförderung beschlossenen Haushaltsmittel. Die Vergabeentscheidung richtet sich nach dem Verwendungszweck, der finanziellen Beteiligung Dritter sowie der Leistungskraft des Antragstellers.
- (5) Über die Verwendung der Mittel aus der Sonderförderung ist gegenüber der Stadt ein Nachweis zu führen.
- (6) Eine spezielle Form der Sonderförderung stellen die einmaligen und nicht zweckgebundenen Zuwendungen für Vereinsjubiläen dar. Beginnend mit dem zehnjährigen Gründungsjubiläum werden folgende Zahlungen geleistet:
10 Jahre = 100,00 €
15 Jahre = 150,00 €
20 Jahre und nach jedem weiteren 5. Jahr = 200, 00 €
- (7) Mit der Antragstellung ist der Nachweis über das für das Vereinsjubiläum maßgebende Gründungsjahr zu führen. Für Vereine mit Untergliederungen zählt ausschließlich das Gründungsjahr des Vereins.

§ 4 Schlussbestimmungen

Von den Vorschriften der Förderrichtlinie werden bestehende Verträge und Satzungen nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie in der Fassung der 2. Änderung vom 24. Januar 2011 außer Kraft.

Gröditz, 28.4.2020

Reinicke
Bürgermeister